



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07421**
Datum: 09.10.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.7200.650000.0
Verfasser: Umweltamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	20.11.2008	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.12.2008	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	17.12.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine Auswirkungen auf allgemeine Haushaltsmittel. Betroffen ist der Gebührenhaushalt.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung:

Aufgrund der erforderlich gewordenen Änderungen bei den Überlassungspflichten von Sonderabfallkleinmengen, Bau- und Abbruchabfällen und von verschiedenen Siedlungsabfällen in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) war es notwendig, die Abfallgebührensatzung inhaltlich entsprechend zu überarbeiten. Für jede überlassungspflichtige Abfallart muss es eine Regelung zum Gebührenmaßstab, zum –schuldner, zur Entstehung und Fälligkeit der Gebühr und zum Gebührensatz geben. Unter diesem Aspekt waren inhaltliche Ergänzungen bzw. Änderungen insbesondere in den §§ 3 bis 5 und im Gebührentarif notwendig.

Der Gebührentarif war zu erweitern um zwei wesentliche Punkte:

- Entsorgungsgebühren für die überlassungspflichtigen Sonderabfallkleinmengen
- Entsorgungsgebühren für die sonstigen überlassungspflichtigen Abfälle

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren war 2007/2008. Deshalb sind die Abfallgebühren ab 2009 neu zu kalkulieren. Da Anfang 2010 eine wesentliche Änderung bei der Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in Aussicht steht und sich damit auch das Behandlungsentgelt in eine heute noch nicht kalkulierbare Höhe ändern wird, wird der Kalkulationszeitraum nur auf ein Jahr - das Jahr 2009 - festgelegt.

Ausgangsbasis für die Gebührenermittlung sind die nach § 6 AbfG LSA ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG-LSA, wozu alle Aufwendungen für die vom ÖRE selbst oder in seinem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Leistungen rechnen. Das sind im Wesentlichen die Selbstkostenfestpreise der Stadtwirtschaft GmbH Halle, die Verwertungs- bzw. die Behandlungs-/Beseitigungskosten für die einzelnen Abfallarten und die Kosten für die Abfallberatung des Umweltamtes. Die erzielte Überdeckung aus Mehreinnahmen der Vorjahre ist gemäß § 5 KAG-LSA zu verrechnen.

Bis zum 30.9.2009 ist für die Behandlung der Abfälle das Behandlungsentgelt in Höhe von 114,32 €/t Netto gemäß aktuellem „Vertrag über die Behandlung von entsorgungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt und der RAB Halle GmbH kalkulatorisch anzusetzen. Dieses vereinbarte Entgelt ist Gegenstand des Rechtsstreites Misch ./ Stadt Halle (Saale). Der Vertrag ist wirksam (vom Verwaltungsgericht wird die Wirksamkeit nicht in Frage gestellt), die Kosten entstehen der Stadt Halle tatsächlich, eine Ansatzfähigkeit ist somit gegeben. Jede andere alter-native Kostenfestsetzung wäre fiktiv und würde zu einer unzulässigen Kostenunterdeckung führen. Außerdem ist das Urteil Az. VG Halle 5 A 391/05 HAL nicht rechtskräftig. Die Stadt Halle (Saale) hat den Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt. Das Verwaltungsgericht Halle stützte bei seiner Urteilsfindung seine Vermutung einer „verschleierte Refinanzierung des Kaufpreises“ hauptsächlich und verfahrensentscheidend auf den in der Kalkulation ausgewiesenen Restbuchwert nach 20 Jahren. Mit diesem Rechtsfehler, der in der Vermischung und Verwechslung betriebswirtschaftlicher, handels- und gebührenrechtlicher Begriffe liegt, setzt sich die Stadt Halle (Saale) in ihrem Antrag auf Zulassung auseinander und legt gleichzeitig die rein sachlichen und betriebswirtschaftlichen Gründe dar, die zur Erhöhung des Behandlungsentgeltes im Laufe des Bieterverfahrens vom indikativen Angebot vom 6.5.2003 bis zum späteren letztverbindlichen Angebot vom 29.9.2003 geführt haben. Der gerichtlichen Vermutung über eine „Verschleierung“ wurde entgegengetreten.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.3.2008 zur geänderten Restabfallbehandlung ist ab dem 1.10.2009 mit einem neuen Behandlungsentgelt für die Haus- und Sperrmüllentsorgung zu kalkulieren.

Anlagen:

- Erläuterungen zu den Abfallgebühren 2009 (Anlage 1)
- Gegenüberstellung einiger Gebührentarife (Anlage 2)

- einige Berechnungsbeispiele (Anlage 3)
- Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (Anlage 4)
- Kostenermittlung für die öffentliche Abfallentsorgung (Anlage 5)
- Berechnung des Gebührentarifs 2009 (Anlage 6)